

04.02.97**In - FJ - Fz****Verordnung****des Bundesministeriums
des Innern**

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes**A. Zielsetzung**

Durch Verordnung des Bundesministeriums des Innern vom 11. Januar 1997 (BGBl. I S. 4) wurde § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) aufgehoben und damit auch für Jugendliche unter 16 Jahren aus den früheren Anwerbestaaten die allgemeine Visum- und Aufenthaltsgenehmigungspflicht für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eingeführt. Damit diese Regelung auch über drei Monate hinaus Bestand hat, ist sie in einer Verordnung des Bundesministeriums des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erneut zu treffen.

B. Lösung

In der DVAuslG wird § 2 Abs. 2 aufgehoben. Um die Rechtsstellung der betroffenen Jugendlichen zu sichern, wird es ihnen durch eine großzügig bemessene Antragsfrist ermöglicht, bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet fortzuführen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Einführung der Visumpflicht für den betroffenen Personenkreis werden die Auslandsvertretungen mit zusätzlichen Kosten belastet. Dem stehen Kosteneinsparungen der Ausländerbehörden gegenüber, die sich im wesentlichen aus ersparten Aufwendungen für Rückführungen ergeben.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht. Bei den Sozial- und Jugendbehörden können Einsparungen dadurch entstehen, daß Unterbringungskosten für minderjährige Jugendliche entfallen.

04.02.97

In - FJ - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (132) - 200 23 - Au 165/97

Bonn, den 4. Februar 1997

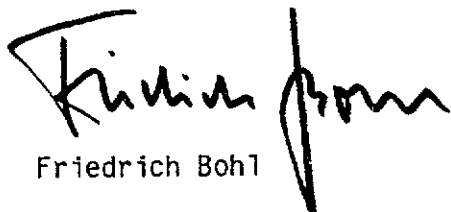
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Ausländergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohf

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes**

Vom

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Januar 1997 (BGBl. I S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

2. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Staatsangehörige unter 16 Jahren von Bosnien und Herzegowina, der Bundesrepublik Jugoslawien, von Kroatien, Marokko, Mazedonien, Slowenien, der Türkei und von Tunesien, die einen Nationalpaß oder einen als Paßersatz zugelassenen Kinderausweis besitzen, können bis zum 31. Dezember 1997 im Bundesgebiet eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen, wenn sie erlaubt eingereist sind und sich seither rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und wenn mindestens ein Elternteil eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Sie bedürfen bis zum Ablauf der Antragsfrist und im Fall der rechtzeitigen Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag keiner Aufenthaltsgenehmigung. Die Antragsfrist und die Befreiung enden vorzeitig, wenn

1. eine der in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen entfällt,
2. der Ausländer auf Grund eines Verwaltungsaktes ausreisepflichtig wird oder
3. der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist, bevor er die Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung nach § 3 Abs. 4 des Ausländergesetzes zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 11. Januar 1997 (BGBl. I S. 4) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

Mit der Verordnung vom 11. Januar 1996 wurde die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) für Jugendliche unter 16 Jahren aus den früheren Anwerbestaaten der grundlegenden gesetzlichen Verpflichtung zur Einholung der Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Sichtvermerks (Visum) vor der Einreise in das Bundesgebiet angepaßt. Diese Verordnung tritt gemäß § 3 Abs. 4 Ausländergesetz (AuslG) nach längstens drei Monaten außer Kraft. Es ist daher erforderlich, die getroffene Regelung durch eine Verordnung des Bundesministeriums des Innern mit Zustimmung des Bundesrates zu bestätigen

Zu den Kosten wird bemerkt, daß bei den Auslandsvertretungen des Bundes dadurch Kosten entstehen, daß nunmehr Ausländer unter 16 Jahren aus Marokko, der Türkei, Tunesien sowie den aus den Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien für Reisen ins Bundesgebiet ein Visum benötigen und die Kosten für die Visaverfahren durch Gebühren nur teilweise abgedeckt werden. Aber es ist zu erwarten, daß aufgrund der Visumpflicht illegale Zuwanderungen und unbegründete Asylanträge reduziert und Bund, Länder und Gemeinden dadurch von Kosten entlastet werden.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Aufhebung des § 2 Abs. 2 DVAuslG entfällt die Befreiung von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht des bislang begünstigten Personenkreises. Bei der früheren Regelung handelte es sich um eine partielle Fortschreibung des Rechtszustandes nach dem AuslG 1965, nach dessen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Jugendliche unter 16 Jahren generell sichtvermerksfrei einreisen durften. Maßgeblich für die Entscheidung des Verordnungsgebers im Jahr 1990 war die Erwägung, daß den Kindern der in Deutschland rechtmäßig lebenden Ausländer aus früheren Anwerbestaaten die Einreise zum Zweck des Kurzaufenthaltes oder des Familiennachzuges erleichtert werden sollte. Diese innere Rechtfertigung ist nunmehr entfallen.

Für die Rechtsänderung spricht ferner, daß das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) eine Privilegierung von Staatsangehörigen aufgrund ihres Alters nicht vorsieht. Die bislang bestehende deutsche Regelung war im Vergleich zu der Rechtslage in den anderen Schengen-Mitgliedstaaten ein Ausnahmetatbestand, der im Sinne der erwünschten Harmonisierung nunmehr beseitigt wird.

Eine materielle Verschlechterung der Rechtslage der betroffenen Jugendlichen ist mit der Streichung nicht beabsichtigt. Hinsichtlich der sich in Deutschland bereits rechtmäßig aufhaltenden Jugendlichen, insbesondere auch der hier geborenen, sollen bei der Anwendung der ausländerrechtlichen Vorschriften aus Gründen des Vertrauensschutzes keine Rechtsnachteile entstehen. Das Bundesministerium des Innern wird gegenüber den Ländern darauf hinwirken.

Zu Nummer 2

Die Aufhebung des § 2 Abs. 2 soll nicht dazu führen, daß die unter Geltung der ursprünglichen Fassung eingereisten Staatsangehörigen unter 16 Jahren aus den ehemaligen Anwerbestaaten ihren legalen Aufenthaltsstatus verlieren. Deshalb wird entsprechend der Regelung des § 96 AuslG die Befreiung als Antragsfrist bis zum 31. Dezember 1997 prolongiert. Die Antragsfrist und die damit verbundene Aufenthaltsgenehmigungsbefreiung wurde nicht zuletzt deswegen so lang bemessen, damit sowohl die betroffenen Jugendlichen als auch die Ausländerbehörden die - auch nach altem Rechtszustand schon gebotene - materielle Prüfung ohne Zeitdruck vornehmen können.

Die Änderung trifft keine Unterscheidung zwischen den Staatsangehörigen der Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien und den anderen früheren Anwerbestaaten. Die Frage, ob die Privilegierung der Staatsangehörigen unter 16 Jahren der Nachfolgestaaten möglicherweise schon mit dem Auseinanderfallen des früheren Jugoslawien entfallen war, wird durch diese Regelung nicht abschließend geklärt. Zum Zweck der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge, aber auch aus Gesichtspunkten der Gleichbehandlung erscheint es geboten, eine gleichartige aufenthaltsrechtliche Behandlung der betroffenen Jugendlichen herbeizuführen.

Die Voraussetzung, daß ein Elternteil eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt, muß im Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufenthaltsgenehmigung vorliegen. Es wird nicht gefordert, daß diese Voraussetzung bereits zum Zeitpunkt der Einreise ununterbrochen bis zur Entscheidung über die Aufenthaltsgenehmigung vorgelegen hat.

Die in Satz 3 normierten Erlöschensgründe ergeben sich aus allgemein geltenden Grundsätzen. Nummer 1 entspricht dem auch bisher schon geltenden Recht. Alle Befreiungen - auch die bisher in § 2 Abs. 2 DVAuslG geregelt - entfallen ipso iure mit dem Wegfall einer ihrer Voraussetzungen. Nummer 2 entspricht § 69 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 AuslG. Nummer 3 regelt einen speziellen Fall der Nummer 1 und entspricht im übrigen § 44 Abs. 1 Nr. 2 AuslG. Im Hinblick auf die Neuregelung der Nummer 1 und auf § 69 Abs. 3 AuslG könnte auf die neue Nummer 3 auch verzichtet werden. Im Interesse der Rechtsklarheit ist es jedoch vorzuziehen, den Fall der Ausreise ausdrücklich zu regeln.

Im Falle der Ausreise nach Antragstellung, aber vor der Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller durch die Ausländerbehörde eine Bescheinigung nach § 69 Abs. 3 AuslG zu erteilen, die Wiedereinreise in das Bundesgebiet ermöglicht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassene Verordnung nach § 3 Abs. 4 AuslG, die inhaltlich durch die vorliegende Verordnung bestätigt wird, ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

14.03.97**Beschluß**
des Bundesrates

**Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Ausländergesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Staatsangehörigen unter 16 Jahren von Bosnien und Herzegowina, der Bundesrepublik Jugoslawien, von Kroatien, Marokko, Mazedonien, Slowenien, der Türkei und von Tunesien, die einen Nationalpaß oder einen als Paßersatz zugelassenen Kinderausweis besitzen, wird, abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen, bis zum 30. Juni 1998 von Amts wegen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt, wenn sie erlaubt eingereist sind, sich seither rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten oder nur vorübergehend ausgereist sind, mindestens ein Elternteil eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt und die Anzeige- oder Meldepflicht erfüllt worden ist. In denjenigen Fällen, in denen die Anzeige- oder Meldepflicht nicht erfüllt worden ist, können sie unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum 30. Juni 1998 im Bundesgebiet eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Sie bedürfen bis zum Ablauf der Frist und im Fall der rechtzeitigen Antragstellung oder der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung von Amts wegen bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde keiner Aufenthaltsgenehmigung. Wer ohne

Verschulden außerstande war, die Antragsfrist einzuhalten, kann den Antrag noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fortfall des Hindernisses abgeben. Die Antragsfrist und die Befreiung enden vorzeitig, wenn

1. eine der in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen entfällt,
2. der Ausländer auf Grund eines Verwaltungsaktes ausreisepflichtig wird oder
3. der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist, bevor er die Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat."

Begründung:

Der vom Bundesministerium des Innern vorgelegte Text einer Änderungsverordnung wird abgelehnt. Um die Belastungen der von der Neuregelung betroffenen Minderjährigen so gering wie möglich zu halten, soll die Aufenthaltsgenehmigung neben den bereits gesetzlich vorgesehenen Fällen auch dann von Amts wegen erteilt werden, wenn der gesetzlichen Melde- und Anzeigepflicht genügt wurde. Für die Erteilung von Amts wegen ist die Zeit bis zum 30.6.1998 vorgesehen. Ist dies im Einzelfall bis dahin nicht möglich, muß die zuständige Ausländerbehörde zumindest durch einen entsprechenden Eintrag im Paß oder Paßersatzpapier die Rechtmäßigkeit des weiteren Aufenthalts des Ausländers bestätigen.

Die vorgeschlagene Änderung enthält darüber hinaus für die Kinder und Jugendlichen, die eine Aufenthaltsgenehmigung nicht von Amts wegen erhalten, die Möglichkeit, einen Antrag bis zum 30.6.1998 zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner folgende

E n t s c h l i e ß u n g

gefaßt:

1. Der Bundesrat bekräftigt, daß im Hinblick auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes im Erteilungsverfahren gewährleistet sein muß, daß für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren aus den ehemaligen Anwerbestaaten die Aufenthaltsgenehmigung nicht wegen fehlenden Wohnraums oder Sozialhilfebedürftigkeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AuslG) oder wegen fehlenden oder nicht ausreichenden Visums bei der Einreise (§ 8 Abs. 1

- Nr. 1 und 2 AuslG) versagt wird. Er ist in Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern der Auffassung, daß zur Klarstellung § 96 AuslG entsprechend zu ergänzen ist.
2. Der Bundesrat bekräftigt seine in der am 24. November 1995 beschlossenen EntschlieÙung zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts dargelegte Auffassung - BR-Drs. 745/95 (Beschluß) - und fordert die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen des Bundestages auf, noch in diesem Jahr einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts unter Berücksichtigung der in der vorgenannten EntschlieÙung enthaltenen Regelungsvorschläge vorzulegen und damit die wiederholt gemachten Zusagen einzulösen.
 3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, parallel zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts darüber hinaus für solche junge, hier geborene oder aufgewachsene Ausländerinnen und Ausländer, die ggf. nicht von der Änderung zu Ziffer 2 erfaßt werden, Regelungen vorzulegen, die dieser Gruppe einen Aufenthalt ohne große bürokratische Hemmnisse ermöglichen.
 4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die mit der Einführung der Visumpflicht für die Betroffenen entstehenden Erschwernisse so gering wie möglich zu halten. Die Auslandsvertretungen in den besonders betroffenen Staaten müssen verwaltungsmäßig in die Lage versetzt werden, die zu erwartenden Visaanträge ohne Verzögerung zu bearbeiten. Dabei sind Vereinfachungen vorzusehen. Auf das persönliche Erscheinen der Kinder und Jugendlichen, die ihre in Deutschland lebenden Familienangehörigen besuchen wollen, sollte verzichtet und das Visum im schriftlichen Verfahren erteilt werden. Von der Möglichkeit der Erteilung längerfristiger Visa, die eine mehrmalige Wiedereinreise erlauben, sollte großzügig Gebrauch gemacht werden. Bei Visaanträgen zum Zwecke des Kindernachzugs sollte eine schriftliche Vorbereitung durch Übersendung der erforderlichen Unterlagen und Dokumente sowie eine prioritäre Behandlung der Visaanträge von Kindern und Jugendlichen erfolgen.